



Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

Zur Veröffentlichung im UVP-Portal

Bearbeitung: Sachbereich 6 Nord

Telefon:

Telefax:

E-Mail: Sb6-Nord@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 21.09.2026

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3547975

58615-576wec/004-1114#026

Betreff: Erneuerung der Bahnstromleitung BL 480 Rethen - Lehrte: Bauzeitliche Grundwasserhaltung an den Maststandorten Nr. 1941n bis 1945n in der Region Hannover (Stadt Laatzen) und Landkreis Hildesheim (Stadt Sarstedt)

Bezug: Antrag der DB Energie GmbH vom 30.06.2026

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2, Anlage 3, § 7 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um ein Neubauvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 c) UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser

Hausanschrift:
Herschelstraße 3, 30159 Hannover
Tel.-Nr. +49 (511) 3657-0
Fax-Nr. +49 (511) 3657-4399

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ der **allgemeinen Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die DB Energie GmbH plant den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung BL480 Rethen – Lehrte. Im Zuge der Ersatzneubaumaßnahme der BL 480 ist an den Maststandorten Nr. 1941n bis 1945n aufgrund des hohen Wasserspiegels eine Bauwasserhaltung erforderlich. Die Grundwasserentnahmen aller 5 Baugruben beläuft sich auf über 200.000 m³.

Es handelt sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1a) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.3.2. der Anlage 1 zum UVPG unterliegt, da es

- die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von bis zu 250.000 m³ vorsieht.

Beschreibung des Vorhabens

Die DB Energie GmbH, Eisenbahnlängsweg 130 in 31275 Lehrte hat beim Eisenbahn-Bundesamt mit Datum vom 30.06.2026, hier eingegangen am 30.06.2026, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für folgende Gewässerbenutzungen beantragt:

- Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser über Brunnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- Bauzeitliche Einleitung in den Wehmergraben bzw. Wehmergraben (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung der Bahnstrommasten (Niedersachsen in der Region Hannover, Gemarkung Gleidingen, Mast 1941: Flur 6, Flurstück-Nr. 367/137, Mast 1942: Flur 6, Flurstück-Nr. 131/2, Mast 1943: Flur 3, Flurstück-Nr. 111/2, 99, Mast 1944: Flur 3, Flurstück 52/2, 28/3 sowie im Landkreis Hildesheim, Gemarkung Heisede, Mast 1945: Flur 11, Flurstück 1). Dazu wird mittels Spundwandverbau je Strommast eine vollumschlossene Baugrube errichtet. Zur Trockenlegung der Baugrube ist eine Absenkung des Grundwassers über Brunnen, um 1,9 bis 2,4 m erforderlich. In der je Baugrube 14 -tägigen Bauzeit ist mit einer mittleren Wassermenge von ca. 50.000 m³ und einer maximalen Entnahmemenge von ca. 223.198 m³ zu rechnen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Vorhabens

Die unter Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG genannten „Merkmale des Vorhabens“ sind über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z. B. Emissionen), also ohne Berücksichtigung des konkreten Standorts dahingehend zu überprüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen denkbar (potentiell möglich) sind.

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Im Zuge des Vorhabens werden an der vorhandenen 110-kV-Bahnstromleitung Rethen-Lehrte, BL 480, die alten Strommasten zurück gebaut und die Ersatzneubauten errichtet und in Betrieb genommen. Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels vor Ort ist an den jeweiligen Maststandorten eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich. Insgesamt werden 5 Masten errichtet und somit 5 Baugruben mit Bauwasserhaltung notwendig.

Beantragt wird die temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der geplanten Baugruben. Hierfür wird mit einer maximalen Grundwasser-Entnahmemenge von 62,56 l/s aus der Baugrube für Mast 1942n gerechnet (bei einer vorgesehenen Dauer der Bauarbeiten von 14 Tagen). Die geplante maximale Gesamtentnahmemenge über die Dauer der Bauarbeiten für alle Masten beträgt 223.198 m³. Die Grundwasserabsenkung ist zur Trockenlegung und -haltung der Baugruben notwendig. Die Größen der je Maststandort errechneten maximalen Absenke-trichter liegen bei 40 m (1942n, 1943n), 69 m (1945n), 90 m (1941n) und 218 m (1944n).

Der beplante Teilabschnitt der BL 480 besitzt eine Länge von ca. 1,23 km. Die Wasserhaltung findet punktuell an den Maststandorten Nr. 1941n bis 1945n statt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben hat keine erkennbaren Auswirkungen auf andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die temporäre Wasserhaltung kommt es zu einer zeitlich begrenzten Grundwasser-

absenkung. Das geförderte Grundwasser wird über den Wehmegraben bzw. Wehmergraben abgeleitet.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der Wasserhaltung entstehende Abfälle werden umgehend ordnungsgemäß entsorgt. Erhebliche Mengen sind jedoch nicht zu erwarten.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Baubedingt wird es kurzfristig zu Lärmentwicklung und Luftschadstoffen in Form von Abgasen durch den Einsatz von Pumpen und Baufahrzeugen kommen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bei den verwendeten Stoffen und Technologien handelt es sich um Produkte und Verfahren, die bei vorschriftsgemäßer Benutzung und Ausübung mit keinen besonderen, über die Normalität hinausgehenden Risiken und Gefahren verbunden sind. Eine besondere Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen ist bei ordnungsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht erkennbar. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung kann ausgeschlossen werden. Störfallrelevante Betriebe sind in unmittelbarer Nähe des Vorhabens nicht vorhanden.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Die baubedingte Emission von Luftschadstoffen geht nicht über das verkehrsbedingte Maß auf den benachbarten Straßen sowie der Baustelle für den Ersatzneubau der BL 480 hinaus. Bei sachgemäßer Ausführung der Baumaßnahme ist eine unfallbedingte Wasserkontamination durch Schadstoffe auszuschließen. Von dem geplanten Vorhaben gehen somit keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erho-

lung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) der Region Hannover (2016) und des LK Hildesheim (2026) werden für das Untersuchungsgebiet Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Das RROP Hannover stellt für das Untersuchungsgebiet im Bereich der Region Hannover zudem ein Vorranggebiet für Freiraumfunktionen dar. Die vorhandenen Freileitungen werden als Vorranggebiet für Leitungstrassen, die B 6 und die Hildesheimer/Heiseder Straße als Vorranggebiet für Hauptverkehrsstraßen und die Straßenbahngleise als Vorranggebiet für Stadtbahnen abgebildet.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Der Wirkraum des geplanten Vorhabens betrifft keine:

- Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung
- bedeutsamen Grundwasservorkommen
- schutzwürdigen Böden
- Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (z. B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)

Die Qualitätskriterien des Standortes, wie Verfügbarkeit und Regenerationsfähigkeit, werden bezüglich der o. g. natürlichen Ressourcen im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht dauerhaft gemindert. Des Weiteren stehen sie im umliegenden Raum ohne Rarität oder Vorbehalt zur Verfügung.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 BNatSchG

Das FFH-Gebiet „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“ (DE 3624-331) liegt ca. 425 m westlich des Untersuchungsgebietes. Für das FFH-Gebiet wurde eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt. Diese hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sowie seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden können.

2.3.2 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Die Untersuchungsgebiete der Maststandorte Nr. 1941n bis 1944n befinden sich z. T. innerhalb des LSG Kiesgrubengebiet Gleidingen in der Region Hannover und z. T. innerhalb des LSG Kiesgrubengebiet Heisede-Gleidingen im Landkreis Hildesheim. Die durch den Betrieb der Pumpen entstehenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgase sind zeitlich begrenzt und gehen nicht über die ohnehin durch die bereits bestehenden Baustellen verursachten Emissionen hinaus. Durch die temporäre Wasserhaltung sind somit keine negativen Auswirkungen auf die LSG zu erwarten.

2.3.3 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Der Maststandort Nr. 1944n befindet sich im Randbereich des Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Tonteich und Sudwiese“. Der GLB liegt mit Ausnahme von Baustelleneinrichtungsflächen fast vollständig außerhalb des 20 m-Radius. Da die Grundwasserabsenkung zeitlich begrenzt ist und sich zudem außerhalb des 20 m-Radius innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwassers bewegt, werden die Schutzgebiete durch die temporäre Wasserhaltung nicht beeinträchtigt.

2.3.4 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Der Maststandort Nr. 1944n befindet sich südöstlich des § 30-Biotops „Sudwiesen“. Das § 30-Biotop liegt vollständig außerhalb des 20 m-Radius. Da die Grundwasserabsenkung zeitlich begrenzt ist und sich zudem außerhalb des 20 m-Radius innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwassers bewegt, wird das Biotop durch die temporäre Wasserhaltung nicht beeinträchtigt.

2.3.8 Überschwemmungsgebiete

Die Maststandorte Nr. 1941n und 1942n befinden sich fast vollständig innerhalb des festgesetzten ÜSG der Leine. Die Untersuchungsgebiete der Maststandorte Nr. 1943n und 1944n sind teilweise innerhalb der vorläufig gesicherten ÜSG Leine-2 (Region Hannover) und Leine-3 (LK Hildesheim). Zudem wird an den Maststandorten Nr. 1944n und 1945n der Wehmeграben als vorläufig gesichertes ÜSG dargestellt. Durch das temporäre Aufstellen der Pumpen und die Anlage der zur Wasserhaltung benötigten Brunnen wird der Wasserabfluss insgesamt nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der V/M-Maßnahme „Schutz des Bodens und des Grundwassers“ können erhebliche Beeinträchtigungen der ÜSG durch wassergefährdende Stoffe vermieden werden.

Andere standortbezogene Kriterien der Anlage 3 des UVPG sind nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin (z. B. durch Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das Bauwerk befindet sich im Bundesland Niedersachsen, Region Hannover, Stadt Laatzen / Landkreis Hildesheim, Stadt Sarstedt. Das Vorhaben befindet sich inmitten in anthropogen geprägter Landschaftsstrukturen. Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umgebung ist zu berücksichtigen, dass der Absenktrichter keinen linearen Verlauf einnimmt, sondern sich asymptotisch an den nicht abgesenkten Grundwasserspiegel anlehnt. Die Reichweite, hier 20 m, gibt den Abstand vom Mittelpunkt der Absenkung, also hier der Baugrubenmitte an, in der keine Beeinflussung des Ruhewasserspiegels mehr vorhanden ist. Die Gesamtmenge des anfallenden Grundwassers beträgt 223.198 m³. Die Grundwasserabsenkung erfolgt mittels Schwerkraftbrunnen (Tiefbrunnen), die außerhalb der Baugruben angeordnet werden. Diese Brunnen ermöglichen eine gezielte und effiziente Wasserentnahme, die die umliegenden Bereiche minimal beeinflusst. Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen sind Bemessungswasserstände auf 30 cm unter GOK bestimmt worden. Die Absenkhöhe liegt zwischen 1,63 m und 2,40 m unter Bemessungswasserstand und bewegt sich damit bei allen Baugruben im Bereich jahreszeitlich bedingter Grundwasserstandschwankungen, sodass negative Auswirkungen auf die Umgebung von daher nicht zu befürchten sind.

Das Vorhaben ist durch die geplante Grundwasserabsenkung mit einer Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG verbunden. Die Gewässerbenutzung lässt sich nicht vermeiden und eine vorübergehende, bauzeitliche Grundwasserabsenkung im Wirkraum des Vorhabens ist sehr wahrscheinlich.

Die Grundwasserabsenkung ist über einen Zeitraum von je 14 Tagen pro Baugrube geplant. Da das Grundwasser im Untersuchungsraum (Grundwasserkörper „Leine mesozoisches Festgestein rechts 4“, Kennung DE_GB_DENI_4_2002) einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand hat, und es sich bei den geplanten Grundwasserabsenkungen um einen zeitlich begrenzten Eingriff handelt, ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Unumkehrbarkeit der Auswirkungen zu besorgen.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht vorhanden.

4. Ergebnis

Aus den im Rahmen des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis bzgl. des Projekts „Ersatzneubau der Bahnstromleitung 480 Rethen – Lehrte“ beim Eisenbahn-Bundesamt vorgelegten Unterlagen sowie auf Grundlage eigener Informationen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes sowie im UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig